

Vertragsbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Betrieb haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Betriebes. Es wird grundsätzlich keine Haftung für Ansteckungskrankheiten übernommen.
2. Die Haftung des Betriebes für Schäden an Pferden ist auf 10.000,00 Euro begrenzt. Für darüber hinausgehende Schäden/ Risiken wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, die ihrerseits wiederum nur schriftlich abbedungen werden kann. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen.
4. Die Aufrechnung des Kunden gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betrieb anerkannt wird.
5. Bei Vereinbarungen, die mit einem Unternehmer zustande kommen, ist Gerichtsstand der Sitz des Betriebes.

Pferdeeinstellung

6. Der Vertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
7. Der Vertrag ist vornehmlich ein Dienstleistungsvertrag, kein Verwahrungsvertrag. Der Betrieb füttert und pflegt das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdehalters.
8. Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (z. B. Klinikaufenthalt, Turnier) hat keinen Einfluss auf die Vergütung.
9. Von der üblichen Kraftfutterfütterung abweichende Fütterung ist nach Vereinbarung und gegen Aufpreis möglich. Der Aufpreis richtet sich nach der Art der vereinbarten Fütterung und den allgemeinen Verkaufspreisen für Futtermittel.
10. Es herrscht generelle Impfpflicht gegen Herpes, Influenza und Tetanus. Sollte eine entsprechende Immunisierung bei Einstellung noch nicht vorliegen, so wird sie auf Kosten des Kunden veranlasst.
11. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen; insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.
12. Vor Einstellung muss seitens des Kunden sichergestellt werden, dass eine gültige Haftpflichtversicherung für das einzustallende Pferd vorliegt. In dieser müssen auch Mietsachschäden versichert sein.
13. Der Kunde hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und der sonstigen Anlagen und Mobilien des Betriebes durch ihn bzw. sein Pferd oder einen Beauftragten verursacht werden.
14. Der Betrieb kann die Vorlage eines negativen Coggins-Tests vor der Einstallung des Pferdes verlangen.
15. Der Kunde haftet für Schäden durch ansteckende Krankheiten des eingestellten Pferdes.
16. Die Kosten der Hufpflege trägt der Kunde. Der Betrieb ist berechtigt, für Rechnung des Kunden einen Hufschmied zu beauftragen. Für das Aufhalten beim Schmied durch einen Mitarbeiter des Betriebes werden 10,00 Euro inklusive MWSt in Rechnung gestellt.
17. Der Betrieb kann im Namen des Kunden einen auswärtigen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Kunden erforderlich. Kosten für Impfungen und Wurmkuren trägt der Kunde.
18. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Kunden ein Zurückbehaltungsrecht an dem eingestellten Pferd und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung trifft zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

Beritt

19. Der Bereiter arbeitet das Pferd wöchentlich fünf Mal unter dem Sattel oder an der Longe je nach Ausbildungsbedarf des Pferdes und Einschätzung des Bereiters. Die Auswahl des Trainingsprogrammes liegt im Ermessen des Bereiters. An den restlichen beiden Tagen wird das Pferd anderweitig bewegt.
20. Der Bereiter ist berechtigt, entsprechend reiterlich qualifizierte working students oder Praktikanten unter seiner Anleitung das Pferd reiten zu lassen.
21. Der Turniereinsatz des Pferdes liegt im Ermessen des Bereiters. Transportkosten werden – ggf. anteilig – gesondert abgerechnet. Die Nenn- und Gewinnelder sowie Transportkosten werden am Ende der jeweiligen Turniersaison abgerechnet, jedoch spätestens zum 31.12. des betreffenden Jahres.
22. Der Vertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden.

Besamung, Bedeckung, Abgabe von TG- und Frischsperma

23. In der Besamung benötigen güste Stuten (nicht: Maidenstuten) sowie Stuten nach nicht normal verlaufener Geburt eine Tupperprobe. Nach dem zweiten Umrossen einer Stute in der laufenden Decksaison ist ebenfalls eine Tupperprobe erforderlich. Auch diese dürfen zum Zeitpunkt der Besamung nicht älter als 2 Monate sein.
24. Der Kunde hat für die Nichtträchtigkeit und Zuchttauglichkeit der Stute einzustehen. Der Kunde haftet außerdem für Schäden, die dem Betrieb aufgrund ansteckender Krankheit der Stute/n entstehen.
25. Der Kunde stimmt der gynäkologischen Betreuung der angelieferten Stute durch einen Tierarzt zu. Der Tierarzt entscheidet über den notwendigen Umfang an tierärztlichen Untersuchungen und Leistungen. Für die Tierärztkosten gelten die Preise der jeweils aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).
26. Der entsprechende Deckschein ist spätestens bis zum 15. August der laufenden Decksaison beim Betrieb (NICHT beim Tierarzt) einzureichen.
27. Bei Nichtträchtigkeit der Stute in der laufenden Decksaison ermäßigt sich die Decktaxe für diese Stute in der folgenden Saison um 50%. Wird eine Stute nach dem 15. Juni eines Jahres zum ersten Mal besamt, so gilt die gezahlte Decktaxe auch für die Folgesaison. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar und gilt jeweils nur für die folgende Decksaison, nicht für spätere Jahre. Die Nichtträchtigkeit der Stute muss dem Betrieb bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Jahres mittels einer schriftlichen tierärztlichen Bestätigung angezeigt werden. Liegt diese tierärztliche Bescheinigung nicht innerhalb der genannten Frist vor, so gilt die Stute als tragend und es kann keine Anrechnung erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der tierärztlichen Bestätigung beim Betrieb.
28. TG-Sperma wird grundsätzlich pro Besamungsdosis abgerechnet und ist im Voraus zu bezahlen.
29. Versandkosten, ggf. TG-Behältermiete und Stickstoff-Kosten sowie Kosten amtstierärztlicher Gesundheitsatteste (EU-Dokument) gehen zu Lasten des Kunden und sind im Voraus zu entrichten. Wir weisen auf die höheren Versandkosten und –konditionen am Wochenende und an Feiertagen sowie bei internationalen Destinationen hin.
30. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Rücksendung der Samenversand- und –verwendungsnachweise verantwortlich. Liegen diese nicht vor, so kann auch keine Erfassung der Besamung und Deckschein-Ausstellung erfolgen.
31. Die Rücksendung des Versandcontainers hat innerhalb von 10 Tagen und auf Kosten des Kunden zu erfolgen. Widrigenfalls berechnet der Betrieb 20,- Euro pro Frischsperma-Versandcontainer und 2.000,- Euro pro TG-Versandcontainer.
32. Reklamationen hinsichtlich des Spermaversands werden bis maximal 12 Stunden nach der avisierten Auslieferung entgegen genommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
33. Der Weiterverkauf von TG-Sperma ist grundsätzlich verboten. Soll TG-Sperma weiterverkauft werden, ist stets die vorherige schriftliche Genehmigung des Betriebes einzuholen.